

Teilanpassung

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Isoliergewerbe 2022-2024

Vereinbarung per 1. Januar 2024

Bern, Zürich im Dezember 2023

Verband Schweizerischer Isolierfirmen ISOLSUISSE für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz

Der Präsident Der Sekretär

Konrad Maurer Urs Hofstetter

Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin GL-Mitglied Der Branchenverantwortliche

Vania Alleva Bruna Campanello Yannick Egger

Der GAV im Schweizerischen Isoliergewerbe wird per 01.01.2024 wie folgt geändert:

Alterssparkonten (Art. 37.3 GAV)

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer öffnen das Alterssparkonto wie folgt:

- a) 1,1% des jährlichen AHV-Bruttolohnes obligatorisch durch den Arbeitgeber;
- b) 1,1% des jährlichen AHV-Bruttolohnes obligatorisch durch den Arbeitnehmer;
- c) der Arbeitnehmer kann zusätzlich und freiwillig Einzahlungen z. B. Überstundenguthaben gemäss Art. 28.6 lit. c GAV auf sein persönliches Alterssparkonto einzahlen.

Der Arbeitgeber zieht den obligatorischen Beitrag des Arbeitnehmers diesem monatlich vom Lohn ab und überweist den Totalbetrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag von 2,2%) an die Spida Sozialversicherungen gemäss deren Weisungen.

Der obligatorische Beitrag beinhaltet den Sparbeitrag und den Risikobeitrag. Zusätzlich kann ein Verwaltungskostenbeitrag und im Fall einer Unterdeckung auch ein Sanierungsbeitrag erhoben werden. Über die Aufteilung dieser beiden Beiträge entscheidet der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat.

Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr (Art. 46.2 lit. a GAV)

Die Arbeitgeber haben ein Spesenreglement für das Montagepersonal zu erstellen. Die Minimalansätze sind:

- a) Für alle Arbeitnehmer, welche sich nicht im Betrieb des Arbeitgebers verpflegen können:
 - CHF 18.– pro Arbeitstag, oder
 - CHF 340.– pro Monat (12x) als Pauschalentschädigung als Auslagenersatz für auswärtige Verpflegung;

Konventionalstrafen (Art. 13.4 lit. g GAV)

g) Wer die Bestimmung von 24.15 GAV über die Arbeit auf Abruf nicht einhält, wird mit einer Konventionalstrafe von max. CHF 8000.– pro betroffenen Arbeitnehmenden belegt.